

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.07.1983

Geschäftszahl

0129/80

Rechtssatz

Fehlt es an der Voraussetzung, daß die (schon bis zum 13.3.1938 nicht erwerbstätige) Bfrin ihre Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aus den Gründen des § 500 ASVG beenden muß, dann scheidet eine Begünstigung der Zeiten der Beschäftigungslosigkeit in Österreich nach dem 13.3.1938 als Zeiten der Arbeitslosigkeit gemäß § 502 Abs 1 ASVG aus.